

CH_VB 85.307 vom 17. September 1985

Bundesverwaltung, 1985-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.307

FR: CH_VB 85.307 du 17 septembre 1985

IT: CH_VB 85.307 del 17 settembre 1985

Erwägungen

E. 17

septembre 1985 gelöst werden muss, bei Fahrzeugen mit Wechselnummer und bei mehreren Anhängern für den gleichen PW ebenfalls für jedes Fahrzeug. Ich ersuche daher den Bundesrat um Auskunft darüber, ob er - bereit ist, die Verordnung, d.h. diese von den Verkehrsbenutzern offensichtlich als Schikane empfundene Praxis abzuändern, und - ob nicht als Konsequenz daraus ein Stempel oder eine Marke im persönlichen Führerausweis zweckdienlicher wäre? Texte de l'interpellation du 4 février 1985 La vignette autoroutière, introduite le 1er janvier 1985, a été rendue «digeste» pour les usagers par son coût modeste de 30 francs, sur lequel on n'a pas manqué d'attirer l'attention. On a également laissé entendre que bien que les automobilistes indigènes dussent l'acquérir en raison des traités internationaux, son but principal était de faire passer les étrangers à la caisse. Or, la vignette suscite un mécontentement généralisé dans le public étant donné que l'ordonnance afférente oblige les conducteurs à se procurer une nouvelle vignette au cas où ils changeraient de voiture dans le courant de l'année. La même obligation existe pour les automobilistes utilisant la même plaque pour plusieurs véhicules ainsi qu'en cas d'utilisation de plusieurs remorques pour le même véhicule. Je prie donc le Conseil fédéral de dire - s'il est prêt à modifier l'ordonnance notamment quant à ses aspects perçus comme «chicanes» par les usagers des autoroutes, - s'il ne pense pas qu'en conséquence un timbre ou une marque sur le permis de conduire serait plus appropriée. Rüttimann: Gemessen an den finanzpolitischen Voten von vorher ist mein Interpellationsthema natürlich klein. Aber Herr Bundesrat Stich wird trotzdem keine Freude daran haben, dass ich die Autobahnvignette erneut auf das Tapet bringe, nachdem er diese seit Monaten mit mehr oder weniger Widerhall verteidigt hat. Ich selber empfinde keine Freude an dieser Autobahnvignette, habe mich aber als Demokrat selbstverständlich der Volksabstimmung unterzogen. Ich wage aber die Behauptung, dass wir uns damit im Ausland mehr Nachteile eingehandelt haben als es die Vorteile des relativ bescheidenen Finanzertrages wert sind. Es wäre aber unfair, diese Bemerkungen an die Adresse des Bundesrates zu richten, denn es war ja unser Parlament, das die Vignette gegen den Willen des Bundesrates in das Fiskalpaket des privaten Verkehrs aufgenommen hat. Meine heutige Opposition richtet sich indessen nicht gegen die Vignette an sich, sondern vielmehr gegen die Art der Handhabung bzw. der Durchsetzung. Man kann einwenden, es sei lächerlich, wegen diesen 30 Franken zu «stänkern». Eine Flasche Wein koste ja im Restaurant gleich viel. Das stimmt alles. Aber wenn ein noch so kleiner Betrag, den der Verkehrsteilnehmer auf andere Weise schon bezahlt hat und der vom Verursacherprinzip her gar nicht gerechtfertigt wäre, doppelt oder mehrfach erhoben wird, so ärgert sich natürlich der Bürger. Diese doppelte Erhebung ist dann der Fall, wenn das Fahrzeug im Laufe des Jahres gewechselt wird, weil ein Übertragen der Vignette von einer Frontscheibe auf eine andere verboten ist. Gleichermassen ärgerlich ist es, wenn ein Wechselnummernhalter für zwei Fahrzeuge die Vignette doppelt lösen muss, und auch bei

anderen Spezialfällen mehr. Ich frage mich deshalb, ob es angesichts des kleinen Tarifes und des eher enttäuschenden Gesamtertrages der Vignette sich lohne, die Automobilisten wegen einer grobschlächti- gen und unflexiblen Durchführung erneut zu verärgern. Solchermassen verstärkt man den inneren Widerstand gegen den Staat und seine Interventionen laufend, denn jeder der Millionen Fahrzeughalter wird spätestens bei seinem nächsten Fahrzeugwechsel mit der doppelten Taxe belastet und mit diesem Problem konfrontiert. Mit Hilfe der Garagisten wäre es meines Erachtens ein Leichtes, diese Ungereimtheit auszumerzen. Wie ich in meiner Interpella- tion bereits vorgeschlagen habe, gäbe es sogar ein probates Mittel, das alle Hintertürchenmethoden mit einem Schlag ausschalten würde: ein Stempel im persönlichen Fahraus- weis der schweizerischen Fahrzeugführer, die irgendwann einmal im Laufe des Jahres die Autobahn benützen wollen. Ich bitte Sie also, Herr Bundesrat Stich, als Vertreter der Exekutivbehörde hier etwas mehr Flexibilität zu zeigen und die latent vorhandene Unzufriedenheit und die unnötigen Ärgernisse der Nationalstrassenbenützer auszuschalten. Es geht mir also viel weniger um Franken als vielmehr um den Vertrauensbonus des Volkes in den Bundesrat, um den gerechten Vollzug dieser Fiskalmassnahmen. Bundesrat Stich: Nach Artikel 18 Absatz 1 der Übergangsbe- stimmung der Bundesverfassung erhebt der Bund für die Benützung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Bundan- hängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe von 30 Franken. Wie bereits in der Antwort des Bundesrates vom 26. Novem- ber 1984 auf die Einfache Anfrage de Chastonay ausgeführt, hat der Verfassungsgesetzgeber selber vorausgesetzt, dass für jedes Motorfahrzeug und jeden Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen die Abgabe von 30 Fran- ken zu bezahlen ist, wenn damit eine Nationalstrasse erster oder zweiter Klasse benützt wird. Dabei spielen weder Fahr- leistungen noch das Kontrollschild des Fahrzeuges eine Rolle. Dies entspricht dem System einer Pauschalabgabe, die mit kleinstmöglichem administrativem Aufwand eingezo- gen und deren Entrichtung auf Sicht und ohne weitere Dokumente kontrolliert werden kann. Aus diesem Grund haben wir in der Verordnung vom 12. September 1984 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen festgelegt, dass alle in Betracht kommen- den Fahrzeuge mit einer Vignette versehen werden müssen, die nur mit Fahrzeug übertragen werden kann. Folglich haben Fahrzeughalter, die Wechselschilder verwenden, für jedes Fahrzeug eine Vignette zu kaufen. Ebenso muss beim Fahrzeug Wechsel das neue Fahrzeug mit einer neuen Vignette versehen werden. Der Bundesrat hat übrigens bereits in seiner Botschaft vom 16. Januar 1980 über eine Autobahnvignette und eine Schwerverkehrsabgabe ausgeführt, dass die Vignette so beschaffen sein sollte, dass eine Übertragung von einem Fahrzeug auf ein anderes ausgeschlossen ist. Der vorge- schlagene Eintrag in den Fahrzeug- oder Führerausweis widerspräche überdies dem Grundsatz der Gleichbehand- lung von in- und ausländischen Fahrzeugen, da ein solches Verfahren bei ausländischen Fahrzeugen nicht angewendet werden könnte. Der Bundesrat ist deshalb nicht bereit, die Verordnung vom 12. September 1984 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen in diesem Punkt zu ändern. Wie Sie wis- sen, hat das Bundesgericht hier das Finanzdepartement geschützt. Es ist uns sehr daran gelegen, eine möglichst einfache Art Vignette einzuführen, die auch einfach kontrol- liert werden kann. Ein Stempel in einem Führerausweis kann an der Grenze nicht kontrolliert werden. Das Postulat muss deshalb abgelehnt werden. Präsident: Herr Rüttimann hat Gelegenheit zu erklären, ob er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist. Herr Rüttimann erklärt sich nicht befriedigt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Rüttimann Autobahnvignette. Vollzug Interpellation Rüttimann Vignette autoroutière. Modalités d'application In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.307 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.09.1985 - 08:00 Date Data Seite 1355-1356 Page Pagina Ref. No

E. 20

013 679 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.